

Textfassung (Stand: 13.05.2020)

Unter Berücksichtigung der vom Kreistag am 07.11.2018 , am 03.04.2019 und am 13.05.2020 beschlossenen Änderungen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von Art. 17 und Art. 76 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 25 Bayer. Krankenhausgesetz (BayKrG) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die Krankenhäuser Aichach und Friedberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aichach-Friedberg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kliniken an der Paar“. Der Landkreis Aichach-Friedberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **4.982.276,24 Euro**.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern und Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.
- (2) Der Eigenbetrieb umfasst die Krankenhäuser Aichach und Friedberg und die ihnen angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen.
- (3) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Aichach-Friedberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Der Landkreis Aichach-Friedberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als sein einbezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind. Insbesondere kann der Eigenbetrieb seinen Grundbesitz oder einen Teil seines Grundbesitzes im Rahmen der Vermögensverwaltung an Dritte vermieten oder verpachten. Die Einnahmen aus dieser vermögensverwaltenden Tätigkeit werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebs verwendet. Zur Förderung des Zwecks des Eigenbetriebes können einzelne Aufgaben an Dritte übertragen werden. Geschäfte oder sonstige Maßnahmen, die eine Betätigung außerhalb der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke darstellen, sind nur in den Grenzen der Steuerbefreiung im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenverordnung (AO) zulässig. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Krankenhausleitung (§ 4)
als Werkleitung i.S. des Art. 76 LkrO
- Werkausschuss nach Art. 76 LKrO
als Krankenhausausschuss (§ 5)
- Kreistag (§ 6)
- Landrat (§ 7)

§ 4

Krankenhausleitung (Geschäftsführer/Geschäftsführerin)

- (1) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin leitet den Eigenbetrieb.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Er/Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
- die selbständige, verantwortliche Leitung einschl. Organisation und Geschäftsführung,
 - Personaleinsatz.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebes.

- (4) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist ferner zuständig für die Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung und Versetzung der Beschäftigten im Eigenbetrieb, soweit der Kreistag diese Befugnisse mit Zustimmung des Landrats auf den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin überträgt, und diese nicht dem Werkausschuss zugeordnet sind.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Werkausschuss geben ihm/ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung der Krankenhäuser;
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von **150.000,00 €** überschreiten;
 - c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall überschreiten;
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **50.000,00 €** überschreitet;
 - e) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von **150.000,00 €** überschreiten;
 - f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **150.000,00 €** überschreitet;
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **25.000,00 €** beträgt;
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als **50.000,00 €** im Einzelfall beträgt;
 - i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin zuständig ist, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Chefärzte/Chefärztinnen und der ärztlichen Direktoren/Direktorinnen sowie die Regelung deren Dienstverhältnisse;
 - j) Regelung der Dienstverhältnisse für den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin;

- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit vom/von der Geschäftsführer/Geschäftsführerin über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen. Der Werkausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss jährlich mindestens viermal zusammentreten. Außerdem muss er einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes;
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- c) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
- d) Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie dessen/deren Abberufung;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin;
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **250.000,00 €** überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- h) Änderung der Rechtsform der Krankenhäuser.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Landrat ist Vorgesetzter des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung

Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen der Landkreisverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin vertritt den Landkreis Aichach-Friedberg in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann seine/ihre Vertretungsbefugnis generell oder für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Landkreisverwaltung übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kliniken an der Paar“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25.10.1995 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse des Kreistages vom 18.09.1996, 22.07.1998 und 25.07.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.